



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

**Per Mail an joachim.brammer@patt-plan.de**

Gemeinde Westergellersen  
Hauptstraße 13  
21394 Westergellersen

**Regional- und Bauleitplanung**

**Melani Grubert**

Auf dem Michaeliskloster 8  
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 208 a

Telefon 04131 261379

Fax 04131 262379

melani.grubert@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 24600065

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 26.07.2024

**B-Plan Nr. 19 "Umbau Ortsdurchfahrt L216, Westergellersen"**

**Aktenzeichen: 62- 24600065 / 24**

(Bei Antwort angeben)

**Anregungen zur Beteiligung nach**

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
- § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
- § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

**Regionalplanung**

Ich weise darauf hin, dass die in Abschnitt 3.1 der Begründung genannten Straßen im RROP nicht als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler, sondern von regionaler Bedeutung festgelegt sind.

**Bauordnung**

Keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise.

**Brandschutz**

Keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise.

**Baudenkmalerschutz**

Keine Anmerkungen oder Bedenken.



**Bodendenkmalschutz**

Eine Stellungnahme des NLD zur Benehmensherstellung ist angefordert, aber noch nicht eingegangen. Diese wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nachgereicht.

Auf die Anzeigepflicht für Bodendenkmale nach § 14 NDSchG wird hingewiesen. Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis im B-Plan aufzunehmen.

**Natur- und Landschaftsschutz**

Der angekündigte Umweltbericht liegt noch nicht vor. Dieser ist anzufertigen und im weiteren Verfahren einzubringen. Dabei ist die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung abzarbeiten.

Festsetzungen aus den Bestands-Bebauungsplänen, insbesondere im Hinblick auf grünordnerische Festsetzungen sowie zum Erhalt festgeschriebene Bäume, Gehölze und Grünflächen sind zu beachten. Es wird empfohlen insbesondere Bäume als Straßenbegleitgrün möglichst zu erhalten.

Aufgrund des zunehmenden Ausbaus der Windenergie im Landkreis ist bei der Planung von Kreiseln und Ortsdurchfahrten so zu planen, dass auch Tieflader mit Windenergieanlagen-Teilen diese ohne erhebliche Umbauten passieren können. Entsprechende Schleppkurven sind einzuplanen.

**Wald**

Wald im Sinne des NWaldLG ist nicht von den Planungen betroffen. Daher keine Bedenken.

**Wasserwirtschaft**

Es bestehen keine Bedenken.

**Immissionsschutz**

Nach der schalltechnischen Untersuchung vom 07.09.2023 durch die Lärmkontor GmbH sind in einem bestimmten Bereich Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind zu beschreiben und festzulegen.

**Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**Straßenverkehr**

Aus verkehrsrechtlicher Sicht, habe ich keine Anmerkungen zu dem B-Plan Nr.19 "Umbau OD L216 Westergellersen".

**Jugendhilfe und Sport**

Keine Bedenken.

**Gesundheit**

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen:

Lärm:

Die vorgeschlagene Maßnahme der Reduzierung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h zur Verringerung der Lärmemissionen wird durch den Fachdienst Gesundheit befürwortet.

Der FD Gesundheit weist auf den aktuellen Stand der Forschung hin.

Die World Health Organisation (WHO) gibt in Bezug auf Straßenverkehrslärm folgende Empfehlungen:

1. Für die durchschnittliche Lärmbelastung empfiehlt die GDG stark, durch Straßenverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 53 Dezibel (dB(A)) für den Lden zu verringern, weil Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist.
2. Für die nächtliche Lärmbelastung empfiehlt die GDG stark, durch Straßenverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 45 dB(A) für den Lnight zu verringern, weil nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit Beeinträchtigungen des Schlafes verbunden ist.
3. Zur Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen empfiehlt die GDG stark, dass die Politik geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr für die Bevölkerung ergreift, deren Lärmbelastung die Leitlinienwerte für die durchschnittliche und nächtliche Lärmbelastung übersteigt. Was konkrete Maßnahmen betrifft, empfiehlt die GDG, Lärm sowohl an der Quelle als auch auf der Strecke zwischen der Quelle und der betroffenen Bevölkerung durch Veränderungen in der Infrastruktur zu verringern.  
(Akustik Journal 02/19; „Leitlinien der WHO für Umgebungslärm für die Europäische Region“)

Die Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) hat im Februar 2022 die aktuellen Erkenntnisse zum Lärmschutz basierend auf den WHO-Leitlinien für Umgebungslärm 2018 unter dem Titel „Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes“ veröffentlicht. Zusammenfassend wurden von der LAUG u.a. folgende Erkenntnisse zusammengetragen:

- Aktiven Schallschutzmaßnahmen ist unbedingter Vorrang einzuräumen.
- Die Verantwortung für den Lärmschutz darf nicht auf Betroffene verlagert werden (bspw. mittels passiver Schalldämmmaßnahmen). Grundsätzlich gelten das Verursacherprinzip und die Vorsorge durch vorausschauende Planung (z. B. bei heranrückender Bebauung/Nachverdichtung).

### **Betrieb Straßenbau und -unterhaltung**

Der B-Plan Nr. 19 "Umbau Ortsdurchfahrt L216, Westergellersen" greift in den Bestand der Kreisstraße 18 in Form einer baulichen Veränderung des Einmündungsbereichs in die Landesstraße 216 ein. Der vorhandene Einmündungsbereich soll in einen Kreisverkehrsplatz umgestaltet werden.

Gegen die vorliegenden Unterlagen zur Ausführung des Kreisverkehrsplatzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken seitens des SBU. Der SBU setzt voraus, dass ihm keine Kosten durch den Bau des KVP's entstehen und dass die Unterhaltungsgrenze zwischen Kreis- und Landesstraße wie vor dem Ausbau entsprechend der Regelung in der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO) am Anfang der Eck-/Einmündungsausrundung zur Landesstraße hin festgelegt wird. Die Ausführungsplanung soll mit der Straßenneubauabteilung des SBU abgestimmt werden.

### **Mobilität**

Der vorliegende B-Plan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Westergellersen im Zuge der L 216. Die L 216 wird von den Buslinien 5200, 5201, 5202 und 5203 befahren, die sich in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Lüneburg befinden. Außerdem verkehren dort die Linien 4410 und 4618, für die die Aufgabenträgerschaft beim Landkreis Harburg liegt. Die L 216 wird im B-Plan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und wird durch die Umgestaltung in ihrer Funktion als solche nicht beeinträchtigt. Daher bestehen aus Sicht des Aufgabenträgers des ÖPNV sowie des Trägers der Schülerbeförderung keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Melani Grubert